

AKTUELLES

Rechnungserteilung und Rabattvereinbarungen

Ab dem 1.1.2004 sind Unternehmer zu umfangreichen Pflichtangaben bei Rechnungserteilung verpflichtet (siehe auch unser Merkblatt zur Rechnungserteilung 2004).

Ein **Sonderproblem** stellen alle **im voraus vereinbarten Preisminderungen** dar, bei denen sich der genaue Minderungsbetrag in der Rechnung noch nicht niedergeschlagen hat.

Hiervon betroffen sind insbesondere:

- Rabatt-, Skontovereinbarungen
- Bonivereinbarungen

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG ist in der Rechnung jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzugeben, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

In Anwendung der vorgenannten Vorschriften ist es deshalb ausreichend, wenn in dem Dokument, das zusammengefasst die Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags enthält, auf die entsprechende Konditionsvereinbarung hingewiesen wird.

Für eine leichte Nachprüfbarkeit ist allerdings eine hinreichend genaue Bezeichnung erforderlich.

Um den Erfordernissen des § 31 Abs. 1 UStDV zu genügen, können die entsprechenden Vereinbarungen enthaltenden Dokumente z. B. durch einen Hinweis wie:

- **„Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“**
- **„Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.“**
- **„Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“**

bezeichnet werden.

Dies gilt allerdings nur, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind (§ 31 Abs. 1 Satz 3 UStDV).

Eine leichte und eindeutige Nachprüfbarkeit ist gegeben, wenn die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können.